

Hamburg, 05.04.2024

Eingabe zur Drs 21-8696, Straßenverkehrsbehördliche Anordnung - Region Alstertal, hier: Poppenbüttler Hauptstraße 45-55 -Freigabe des Parkens auf dem Gehweg

Im Bündnis für den Rad- und Fußverkehr (2022) wird auf das Ziel komfortabler Gehwegbreiten hingewiesen. Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz sah in ihrer Veröffentlichung "Älter werden in Hamburg. Bilanz und Perspektiven" (Mai 2012) bereits höhere Aufenthaltsqualitäten für Gehwege vor. Und nach der Verwaltungsvorschrift zur StVO darf das Parken auf Gehwegen nur zugelassen werden, wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern gegebenenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt.

Wo Gehwegparken sich eingebürgert hat, gibt es regelmäßig Proteste, sobald eine konkrete Verbesserung für den Fußverkehr in Bezug auf Infrastruktur, Barrierefreiheit und Aufenthaltsqualität nach den heutigen Regelwerken geschaffen werden soll. So sehr hat sich inzwischen die Haltung eingebürgert, mit dem Auto dürfe man überall Parken. Dazu beigetragen hat nicht zuletzt das angeordnete vollständige oder teilweise Gehwegparken.

Nun liegt mit Drucksache 21-8696 eine Anordnung der Straßenverkehrsbehörde vor, die das Parken auf dem Gehweg in der Poppenbüttler Hauptstraße 45-55 freigibt. Dies steht im Widerspruch zu den oben genannten Zielen.

Mit der Erlaubnis zum Gehwegparken wird der ohnehin in dieser Straße großenteils untermaßige Gehweg weiter eingeengt. Kinder bis zum 8. Geburtstag müssen, Kinder bis zum 10. Geburtstag dürfen auf diesem Gehweg fahren. Durch auf dem Gehweg geparkte Autos wären die Kinder gefährdet durch plötzlich geöffnete Autotüren, durch die Enge bei Begegnung, durch massiv verschlechterte Sichtbeziehungen. Verschärfend kommt hinzu, dass auf dem Abschnitt mehrere Grundstückszufahrten und Grundstückseingänge vorhanden sind. Hier nun die Sichtfelder durch geparkte Fahrzeuge einzuschränken ist unverantwortlich. Es widerspricht allen Erkenntnissen, wie Unfälle zwischen Rad- und Autoverkehr vermieden werden können.

Begründet wird die Anordnung der StVB mit einer Erleichterung des ÖPNV. Dazu würde aber bereits ein Halteverbot ausreichen bzw. eine höhere Kontrolldichte des Falschparkens. Es sollte hier nicht die Sicherheit von Kindern und Fußverkehr gegen die Interessen des ÖV stehen, wenn der eigentliche Problemverursacher rücksichtslos und regelwidrig geparkte Kfz sind.

Die Poppenbüttler Hauptstraße verlangt aus Gründen der Sicherheit des Rad und Fußverkehrs vielfältige Veränderungen. Anwohner*innen berichten z. B. von überhöhter Geschwindigkeit und dass Autofahrende beim Überholen von Radfahrer*innen zu geringen Seitenabstand einhalten. Es wäre zu wünschen, dass sich der Bezirk der Straße annimmt, um die Sicherheit zu erhöhen. Die Anordnung von Gehwegparken geht in die vollkommen falsche Richtung und ist mit Blick auf die Verkehrssicherheit abzulehnen.